



Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen für das Schützenhaus Dormagen

Gültig ab 01.04.2021

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die mietweise Überlassung und Nutzung von Räumlichkeiten oder Geländeteilen des Schützenhauses Dormagen zum Zwecke der Abhaltung privater, geschäftlicher oder kommerzieller Veranstaltungen sowie allen damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen des Vermieters, dem Bürger-Schützen-Verein Dormagen e.V. von 1867.
- (2) Die Hausordnung (SHO) sowie die Mietpreis- und Gebührenliste (MGL) des Schützenhauses Dormagen sind in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Teil des Mietvertrages.
- (3) Es gelten ausschließlich die AGB des Vermieters. Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsgegenstand soweit dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 – Reservierung, Vertragsschluss und Widerrufsrecht

- (1) Der Mietvertrag kommt zustande durch die Reservierung der Mietsache durch den Mieter und die anschließende Reservierungsbestätigung des Vermieters, bei der die Vertragsunterlagen dem Mieter zugesandt oder bereitgestellt werden. Werden die Vertragsunterlagen innerhalb der Reservierungsfrist vom Mieter in den Räumen des Vermieters unterzeichnet oder an diesen unterzeichnet übersandt, gilt der Mietvertrag als geschlossen. Andernfalls verfällt die Reservierung.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Reservierungsfrist ab Reservierungsbestätigung 14 Tage. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Reservierung und dem Beginn der Mietnutzung weniger als 4 Wochen, beträgt die Frist 2 Werktage.
- (3) Dem Mieter steht, wenn er Verbraucher ist und der Vertrag über Fernkommunikationsmittel oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, ein gesetzliches Widerspruchsrecht zu. Nach § 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB besteht dieses Recht jedoch regelmäßig nicht, wenn der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen zu einem spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

§ 3 – Mietsache, Ausstattung und Zusatzleistungen

- (1) Zur Mietsache gehören das eigentliche Mietobjekt, das ausschließlich dem Mieter zur Verfügung steht, sowie unter Umständen dazugehörige Nebenmietobjekte (z.B. Kühlraum, Küche, Toiletten oder Lagerräume). Manche dieser Nebenmietobjekte können von anderen Mietern oder Nutzern des Schützenhauses gemeinschaftlich genutzt werden.
- (2) Die Mietsache wird dem Mieter in seiner Grundausstattung zur Verfügung gestellt. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beinhaltet diese jedoch keine aufgebaute Bestuhlung, Gebrauchsmaterial (z.B. Gläser oder Geschirr) oder vorab angeschaltete Geräte (z.B. Kühlgeräte).
- (3) Die Buchung von leihbarem Gebrauchsmaterial (Leihinventar) oder weiteren Zusatzleistungen hat bei Vertragsschluss zu erfolgen oder spätestens bis zu einem vom Vermieter genannten Zeitpunkt.
- (4) Die Einzelheiten der jeweiligen Ausstattung, dazugehörigen Nebenmietobjekte und Zusatzleistungen bestimmen sich nach der Mietpreis- und Gebührenliste und den darin genannten Tarifen.

§ 4 – Nutzung

- (1) Die Mietsache darf ausschließlich zu den im Vertrag festgelegten Zwecken benutzt werden. Das Schützenhaus Dormagen darf nicht für Veranstaltungen oder Zwecke benutzt werden,
 1. auf denen Straftatbestände verwirklicht werden oder die auf sonstige Weise rechtlich unstatthaft sind,
 2. die geeignet sind die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören,
 3. die sittenwidrig oder geeignet sind, dem Ansehen des Vermieters zu schaden oder
 4. die verfassungsfeindliche oder weltanschaulich-, politisch- oder religiös-radikale Hintergründe haben.
- (2) Eine Überlassung oder Untervermietung der Mietsache an Dritte durch den Mieter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Nutzung der Mietsache und des übrigen Geländes nach Maßgabe der Hausordnung.

§ 5 – Mietzeit

- (1) Die Mietsache wird stunden- oder tageweise für die im Mietvertrag genannte Dauer vermietet.
- (2) Überschreitungen der Mietzeit sind in Höhe der Entgelte der Mietpreis- und Gebührenliste kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Andernfalls verpflichten sie zum Schadensersatz, mindestens in gleicher Höhe.

§ 6 – Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters sowohl bei, als auch nach Vertragsschluss, genaue Angaben über die Art der Veranstaltung, den Veranstalter sowie den Zweck und Umfang der Nutzung der Mietsache zu machen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsvorbehalte nach § 4 dieser AGB sowie § 6 der Hausordnung. Darüber hinaus hat der Mieter die ungefähre Anzahl der erwarteten Besucher seiner Veranstaltung zu nennen.

- (2) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Mietzeit er selbst oder ein von ihm benannter vertretungsberechtigter Verantwortlicher erreichbar ist.
- (3) Der Mieter hat alle zur Durchführung seiner Veranstaltung notwendigen Anmeldungen und Genehmigungen einzuholen (z.B. GEMA, Schankerlaubnis etc.) sowie die entsprechenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen zu erfüllen.
- (4) Der Mieter hat auf die ordnungs- und vertragsgemäße Nutzung der Mietsache und des Geländes im Sinne der Hausordnung zu achten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Besucher seiner Veranstaltung sowie seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Gewährleistung der Sicherheit der Besucher seiner Veranstaltung obliegt grundsätzlich dem Mieter. Er hat hierzu, auch im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben, alle notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen. Der Vermieter ist allerdings berechtigt, mögliche Gefahrenquellen - vor allem hinsichtlich des Brandschutzes oder absehbarer Schäden am Eigentum des Vermieters - umgehend auf Kosten des Mieters zu entfernen oder unschädlich zu machen.
- (6) Die Mietsache ist am Ende der Mietnutzung vom Mieter wieder im ursprünglichen Zustand und besenrein, einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel, an den Vermieter zu übergeben. Die vom Mieter, seinen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Besuchern eingebrachten Sachen sind ausnahmslos zu entfernen, die Bestuhlung abzubauen und der Abfall entsprechend zu entsorgen. Zudem ist das gesamte Leihinventar ordentlich zusammengeräumt zurückzugeben.

§ 7 – Pflichten des Vermieters

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet die Mietsache, das bestellte Leihinventar und das Bestuhlungsmaterial mit Beginn der Mietnutzung in einem vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand dem Mieter zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Vermieter vereinbarte Zusatzleistungen zum geforderten Zeitpunkt zu erbringen.
- (2) Bei Nutzungsbeginn werden dem Mieter ein oder mehrere Schlüssel ausgehändigt, die ihm Zugang zur Mietsache ermöglichen. Er erhält zudem, falls nötig, eine kurze Einweisung in die Mietsache und dessen Benutzung.
- (3) Sollte es Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Vertragserfüllung seitens des Vermieters geben, ist er verpflichtet den Mieter darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und zumutbare Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

§ 8 – Mietentgelt und Kautions

- (1) Das vom Mieter an den Vermieter zu entrichtende Mietentgelt für die jeweilige Mietsache setzt sich zusammen aus:
 1. Grundmiete für die jeweilige Mietsache.
 2. Nebenkosten (Reinigungs- und Abfallgebühren sowie Verbrauchskosten).
 3. Gebühren für Zusatzleistungen (z.B. für Leihinventar).
- (2) Der Vermieter kann vorab vom Mieter eine Sicherheitsleistung (Kautions) zur Regulierung möglicher Schäden, die der Mieter zu vertreten hat, verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Höhe und die preislichen Konditionen der jeweiligen Einzelposten nach Absatz 1 und 2 bestimmt sich nach der Mietpreis- und Gebührenliste.

§ 9 – Zahlung und Abrechnung

- (1) Die Grundmiete sowie die Nebenkosten, die als Pauschale abgerechnet werden, sind vom Mieter bis spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungsbeginn vollständig an den Vermieter zu zahlen. Die Vorauszahlung der Kautions hat bis 1 Woche vor dem Nutzungsbeginn zu erfolgen. Liegt der Vertragsschluss weniger als 4 Wochen vor dem Nutzungsbeginn, haben alle vorstehend genannten Vorauszahlung unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Die Abrechnung der möglichen verbrauchsabhängigen Nebenkosten, Gebühren sowie sonstigen vertraglichen Zahlungspflichten erfolgt binnen 4 Wochen nach dem Ende der Mietnutzung. Die offenen Forderungen werden durch Aufrechnung mit der Kautionssumme beglichen, deren Restbetrag anschließend, sofern keine Schadensfälle vorliegen, zurückgezahlt wird. Der Mieter erhält hierüber eine Abschlussrechnung.
- (3) Wurde keine Kautions gefordert oder sollte eine Nachzahlung erforderlich sein, ist diese binnen 14 Tagen nach Erhalt der Abschlussrechnung ohne Abzüge zu begleichen.
- (4) Alle Zahlungen erfolgen aus Gründen der Sicherheit grundsätzlich ausschließlich per Banküberweisung.

§ 10 – Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn schuldhaft verursacht werden. Er hat zudem den Schaden zu vertreten, der durch die Besucher seiner Veranstaltung, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte in seinem Verantwortungsbereich verursacht wird. Wird durch solche Schäden oder deren Beseitigung die Nutzung des Schützenhauses teilweise oder ganz behindert, haftet der Mieter auch für die dadurch entstehenden Folgeschäden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für stärkere Verunreinigungen, die über das übliche, vorhersehbare Maß hinausgehen.
- (3) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen frei, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Mietnutzung geltend gemacht werden und der Vermieter nicht zu vertreten hat.
- (4) Wird die Mietsache vom Mieter einem Dritten als Veranstalter überlassen oder untervermietet, haftet der Mieter zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

§ 11 – Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet für Schäden, die keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge haben, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Darüber hinaus haftet der Vermieter bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren und unmittelbaren Schadens auch für solche Schäden, die er in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht hat.
- (3) Der Vermieter haftet jedoch nicht für den Verlust, Untergang oder Schaden an vom Mieter, seinen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder den Besuchern seiner Veranstaltung in das Schützenhaus eingebrachte Sachen; auch nicht für Vermögensschäden.

- (4) Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über etwaige Mängel in Kenntnis zu setzen und ihm, soweit möglich, eine angemessene Möglichkeit zur Nachbesserung zu geben. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache ist jedoch ausgeschlossen. Eine Minderung des Mietentgelts aufgrund von Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Mängel und die Minderungsabsicht während der Mietnutzung angezeigt worden sind.
- (5) Die Haftung des Vermieters erstreckt sich auch auf seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 – Rücktritt durch den Vermieter

- (1) Der Vermieter kann aus folgenden Gründen den Rücktritt vom Vertrag erklären:
 1. Die Mietsache kann infolge von unvorhersehbaren Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), nicht zur Verfügung gestellt werden.
 2. Die vereinbarten Vorauszahlungen des Mieters nach § 9 Absatz 1 erfolgen nicht rechtzeitig oder vollständig.
 3. Der Mieter verstößt gegen Bestimmungen des Vertrages in grober Weise oder es werden Tatsachen bekannt, die eine erhebliche Vertragsverletzung befürchten lassen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Hausordnung oder der Durchführung von Veranstaltungen ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verstößen gegen Auflagen.
 4. Der Vertragsschluss erfolgte unter irreführenden oder falschen Angaben oder dem Verschweigen wesentlicher Tatsachen. Die gilt insbesondere in Fällen, in denen der Nutzungszweck ein anderer ist oder die Mietsache unerlaubt überlassen oder untervermietet wird.
 5. Über das Vermögen des Mieters ist ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder dessen Eröffnung wurde mangels Masse abgelehnt.
- (2) Der Vermieter ist im Falle seines Rücktritts berechtigt, dem Mieter seine Aufwendungen und Ausfälle in Rechnung zu stellen; § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Für den Fall, dass die Mietsache jedoch aufgrund höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, trägt jede Vertragspartei ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- (3) Bei Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten oder sicherheitsrelevante Vorschriften oder bei besonderen Gefahrenlagen im Nutzungszeitraum kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe der Mietsache verlangen. Kommt der Mieter der Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Gefahr und Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

§ 13 – Rücktritt durch den Mieter (Stornierung)

- (1) Der Mieter ist berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Geschieht dies aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund, hat der Mieter dem Vermieter seine Aufwendungen und den Ausfallschaden, der regelmäßig aus dem Rücktritt entsteht, unter Berücksichtigung des Rücktrittszeitpunkts zu ersetzen. Zur Abgeltung werden hierzu pauschal die folgenden Stornierungsentgelte und -fristen festgelegt:
 1. Rücktritt bis 57 Tage vor Nutzungsbeginn: kostenfrei.
 2. Rücktritt ab dem 56. Tag vor Nutzungsbeginn: 25% der Grundmiete, mindestens aber 25,00 EUR.
 3. Rücktritt ab dem 28. Tag vor Nutzungsbeginn: 50% der Grundmiete.
 4. Rücktritt ab dem 14. Tag vor Nutzungsbeginn: 100% der Grundmiete.
- (2) Sind in einem Tarif nach der Mietpreis- und Gebührenliste die Nebenkosten bereits in der Grundmiete enthalten, werden die prozentualen Stornierungsentgelte nach Absatz 1 um jeweils 10 Prozentpunkte gemindert.
- (3) Sollte nach erfolgtem Rücktritt durch den Mieter im Nutzungszeitraum eine anderweitige Vermietung der Mietsache stattfinden, wird dies auf die Stornierungsentgelte nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Ist der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zu deren Erstattung verpflichtet.
- (5) Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass der dem Vermieter entstandene Schaden nicht oder geringer ausfällt.

§ 14 – Datenschutz

- (1) Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter folgende personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses erfasst und verarbeitet: Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Land, Bankdaten, Daten von verantwortlichen Kontaktpersonen, Miet- und Leistungsdaten, Informationen und sonstige Daten zur geplanten Veranstaltung bzw. Mietnutzung.
- (2) Die Abgabe dieser Einwilligung ist freiwillig. Wird die Einwilligung nicht erteilt, kommt jedoch kein Vertragsabschluss zustande.
- (3) Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten werden nach Maßgabe der BSV-Datenschutzrichtlinie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses regelmäßig unter Wahrung der geltenden Fristen gelöscht.
- (4) Der Mieter ist jederzeit zur Auskunft über die gespeicherten Daten und ihre Verarbeitung berechtigt. Zudem kann er seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und hat das grundsätzliche Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten. Die Widerrufserklärung ist zu richten an den „Bürger-Schützen-Verein Dormagen e.V. von 1867, Krefelder Str. 61, 41539 Dormagen, E-Mail: dsb@bsv-dormagen.de“.

§ 15 – Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Soweit die Mieter Kaufleute, juristische Personen oder solche des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, ist der Gerichtsstand Dormagen.